Klageschrift bei dem Gericht ein oder stellt den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Straibefehls.

§169

Die Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzuberaumen.

In der Anklageschrift werden angegeben:

1. die Personalien des Angeklagten (§ 112);
2. die Handlung, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Strafvorschriften;
3. die Zeugen und anderen Beweismittel;
4. das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll;
5. der Verteidiger;
6. die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft oder Unterbringung.

(2) In der Anklageschrift wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Hiervon kann bei Übertretungen abgesehen werden.

§ **170**

„Beschuldigter“ und „Angeklagter“

Im Sinne dieses Gesetzes ist Beschuldigter derjenige, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet' worden ist. Angeklagter ist der Beschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.